

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohen-seefeld

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit § 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S.286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) in Verbindung mit den §§ 1,4,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 27.06.1991 (GVBl. S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **18.02.2015** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (verbrauchsabhängige Gebühr und Grundgebühr)
- b) Kostenerstattung für Hausanschlüsse

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser entnehmen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Grundgebühr und als verbrauchsabhängige Gebühr erhoben.

§ 3 **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung des Trinkwassers aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar (Vorhaltekosten) und ist verbrauchsunabhängig. Sie wird für jeden Hausanschluss erhoben.

(2) Die Grundgebühr je Hausanschluss und Monat bezogen auf den Nenndurchfluss (Qn) des Wasserzählers beträgt

	Netto	Brutto (inkl.7%Mwst.)
bis Qn 2,5	6,25 €	6,69€
Qn 6	10,00 €	10,70 €
Qn 10	15,00 €	16,05 €
Qn 15 bis Qn 25 (DN 50 – 65)	30,00 €	32,10 €
Qn 40 (DN 80)	100,00 €	107,00 €
Qn 60 bis Qn100 (DN 100 – 125)	150,00 €	160,50 €
Qn 150 und Verbundzähler (DN 150)	200,00 €	214,00 €

(3) Die Leihgebühr für Standrohre beträgt 1,00 €/Kalendertag. Als Sicherheitsleistung ist für die Ausleihung eines Standrohrzählers eine Kautions von 250,00 € zu hinterlegen.

§ 4

Verbrauchsabhängige Gebühr

(1) Die verbrauchsabhängige Gebühr wird nach der Menge des Trinkwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler gemessen.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 1,78 €/m³ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7 % ergibt **1,90 €/m³**. Die Abrechnung erfolgt in Kubikmeter (m³).

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder es ist kein

Wasserzähler vorhanden, so wird die Trinkwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahres und der den Verbrauch begründenden Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt und pauschal berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Hausanschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch die Trennung vom Verteilungsnetz (Stilllegung).

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum wird durch die jährliche Ablesung des Wasserzählers bestimmt (Ableseperiode).

(2) Die Gebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben. Die Ableseperiode ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen. Sie beträgt ein Jahr.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Jahres, kann der WAZV Hohenseefeld die Abschlagszahlungen abweichend von § 8 Abs.2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der

Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührensschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind 6 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs.2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils fällig zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. für die Ortsteile Nonnendorf, Wiepersdorf, Kossin, Waltersdorf, Illmersdorf, Ihlow und Hohenseefeld und zum 15.02., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. für die Ortsteile Reinsdorf, Gräfendorf, Herbersdorf, Rinow, Weißen, Bärwalde, Meinsdorf und Niebendorf-Heinsdorf.

§ 9

Auskunftspflicht

Der Gebühren-bzw. Kostenerstattungspflichtige hat dem WAZV Hohenseefeld jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WAZV Hohenseefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 10

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV Hohenseefeld vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung und Reparatur sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem WAZV Hohenseefeld in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch kann der Zweckverband eine Vorausleistung bis zu 100 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 12

Kostenerstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.94 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der

nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Angaben die zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlich sind verweigert oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld an der zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen notwendigen Betretung des Grundstücks hindert,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der WAZV Hohenseefeld.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Kostenerstattungssatzung vom 26.07.2007 zuletzt geändert am 29.01.2009 außer Kraft.

Hohenseefeld, den 19.02.2015

gez. C.Straach
Verbandsvorsteherin